Landratsbeschluss
über einen Objektkredit für die Mitfinanzierung des Sanierungsprojekts Rosenburg (Herrenhaus)

vom [1]

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 52a Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 38 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG)[2],

beschliesst:

1.

1 An den Gesamtkosten (Projektierung und Baukosten) für die Sanierung der Rosenburg (Herrenhaus) im Umfang von 4.5 Mio. Franken beteiligt sich der Kanton mit einem Objektkredit im Umfang von 1.5 Mio. Franken.

2 Dieser Objektkredit steht unter dem Vorbehalt, dass sich die Gemeinde Stans und die Höfli-Stiftung jeweils mit dem gleichen Betrag beteiligen.

3 Eine Überschreitung der Gesamtkosten von 4.5 Mio. Franken (Projektierung und Baukosten) geht zu Lasten der Höfli-Stiftung.

4 Dieser Objektkredit ist bis 31. Dezember 2028 befristet.

2.

1 Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes[3] in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:
Letzter Tag der Referendumsfrist:

[1] A 2026,
[2] NG 511.1
[3] NG 132.2